Befürwortet durch KL (Kürzel / Unterschrift)

Inventarnummer

JULIUS-SPRINGER-SCHULE
HEIDELBERG
Kaufmännische Schule

Kaufmännische Berufsschule
Kaufmännisches Berufskolleg I und II (Ganztagesklasse,
Juniorenfirma, Übungsfirma, Geschäftsprozesse, Büromanagement)
Kaufmännisches Berufskolleg Fremdsprachen
Kaufmännisches Berufskolleg Wirtschaftsinformatik
Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife
Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen

Leihvertrag

für ein elektronisches Endgerät

zwischen **der Stadt Heidelberg,** vertreten durch OStD Uli Richard Liebler, Schulleiter der Julius-Springer-Schule Mark-Twain-Str. 1 69126 Heidelberg	und **dem Schüler / der Schülerin** _____ Name, Vorname _____ Klasse vertreten durch einen Personensorgeberechtigten falls nicht volljährig _____ Name, Vorname _____ Adresse

Präambel

Im Zuge der Corona-Krise haben digitale Formate des Unterrichts Einzug gehalten, die auch weiterhin Teil des Unterrichts sein können. Sofern ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte besteht, die das Erreichen der Unterrichtsziele möglicherweise gefährden, können Endgeräte, die zur Ausstattung der Schule gehören, verliehen werden.
Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf ein Leihgerät, diese sind nicht Gegenstand der Lernmittelfreiheit.

§ 1 Erklärung des Bedarfs, Ausgleich sozialer Ungleichgewichte

(1) Der Schüler / die Schülerin / die Personensorgeberechtigten erklären mit der Unterschrift, dass die Familie dem Schüler kein geeignetes Endgerät zur Verfügung stellen kann. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn es zwar Endgeräte in der Familie gibt, diese aber für die berufliche Tätigkeit der Personensorgeberechtigten oder für die schulische Ausbildung der Geschwister benötigt werden.

(2) Die Schulleitung nimmt eine Einschätzung vor, ob eine leihweise Überlassung von digitalen Endgeräten zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden können, erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand des Leihvertrags

☐ Notebook + Netzteil ☐ iPad + Hülle + Netzteil Inventarnummer auf Seite 1 eintragen	☐ Tasche ☐ Maus ☐ Apple Pencil

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag endet spätestens mit dem Austritt aus der Julius-Springer-Schule.

(2) Er kann unter der Einhaltung einer Frist von einer Woche ordentlich gekündigt werden.

§ 4 Rückgabe

Bei Vertragsende ist das nach § 2 entliehene Endgerät der Schule zurückzugeben.

§ 5 Schadensersatz bei verspäteter oder nicht erfolgter Rückgabe

(1) Die Stadt Heidelberg als Schulträger wird neue Endgeräte als Ersatz anschaffen, wenn bei bestehender Rückgabepflicht die Rückgabe nicht nach erneuter Fristsetzung erfolgt ist.

(2) Bei nicht erfolgter Rückgabe oder in Fällen verspäteter Rückgabe, wenn bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgte und unter Fristsetzung vorher nochmals zur Rückgabe aufgefordert wurde, ist folgender Schadensersatz zu leisten:

- Alter des Endgeräts bis 1 Jahr Schadensersatz 90 % des Beschaffungspreises
- Alter des Endgeräts bis 2 Jahre Schadensersatz 75 % des Beschaffungspreises
- Alter des Endgeräts bis 3 Jahre Schadensersatz 50 % des Beschaffungspreises
- Alter des Endgeräts bis 4 Jahre Schadensersatz 25 % des Beschaffungspreises

§ 6 Schadensersatz bei Beschädigung oder Verlust/Unbrauchbarwerden

(1) Eine Beschädigung liegt nicht nur bei Schäden an der Hardware vor, sondern auch, wenn die Funktionalität der Software beeinträchtigt ist. Ein Unbrauchbarwerden liegt vor, wenn die Schäden so groß sind, dass eine Reparatur nicht wirtschaftlich ist.

(2) Bei Beschädigung sind die notwendigen Reparaturkosten zu bezahlen. Sind diese höher als der Schadensersatz nach Absatz 3, so ist der Schadenersatz nach Absatz 3 zu bezahlen.

(3) Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden ist folgender Schadensersatz zu leisten:

- Alter des Endgeräts bis 1 Jahr Schadensersatz 90 % des Beschaffungspreises
- Alter des Endgeräts bis 2 Jahre Schadensersatz 75 % des Beschaffungspreises
- Alter des Endgeräts bis 3 Jahre Schadensersatz 50 % des Beschaffungspreises
- Alter des Endgeräts bis 4 Jahre Schadensersatz 25 % des Beschaffungspreises

Heidelberg, den _____

Stadt Heidelberg
(vertreten durch die Schulleitung)

Heidelberg, den _____

Schüler/Schülerin bzw. Personensorgeberechtigte